



Gemeinde Langerwehe
 Amt für Schul-, Kultur und Sportangelegenheiten
 Schönthaler Str. 4
 52379 Langerwehe

Allgemeine Anmelde- und Teilnahmebedingungen zu den Ferienmaßnahmen der Gemeinde Langerwehe

Anmeldung

Die Anmeldeverfahren werden jährlich nach den besonderen Gegebenheiten und Projekten angepasst. Das jeweilige Anmeldeverfahren (persönliche Anmeldung zu einem bestimmten Termin an einem vorgegebenen Ort, Online-Anmeldeverfahren und/oder Anmeldung durch einen Vertragsnehmer) ist bei den jeweiligen Projektbeschreibungen auf unserer Homepage beschrieben.

Bei persönlicher Anmeldung zu einem bestimmten Termin ist grundsätzlich eine persönliche Anmeldung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erforderlich. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung durch eine dritte Person (mit schriftlicher Vollmacht) möglich. Es wird nur eine schriftliche Vollmacht auf Papier akzeptiert.

Anmeldende Personen dürfen nur eine andere Familie vertreten. Minderjährige, die zur Anmeldung kommen, benötigen eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten.

In der Anmeldung aufgenommene Daten dürfen gem. den Artikeln 13 und 14 DS-GVO gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte – außer Personen oder Behörden, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut sind bzw. die Daten zu Abrechnungs- oder Statistikzwecken benötigen, – ist ausgeschlossen. Anmeldeart, Anmeldebeginn und Anmeldeort kann der jeweiligen Beschreibung, ggf. der Presse oder der Homepage entnommen werden.

Sollte ein Kind in einem Ferienzeitraum (z.B. Sommerferien oder Herbstferien) zu mehreren Ferienmaßnahmen bei der Gemeinde angemeldet und diese Maßnahmen überbucht sein, behalten wir uns vor, die Teilnahme auf eine Maßnahme zu beschränken, um Kindern, die noch keinen Platz erhalten haben, den Vorzug geben zu können.

Die zeitweise Nutzung eines Platzes ist ausgeschlossen. Sollte ein Kind nicht den vollen Zeitraum der Maßnahme nutzen, ist das Kind abzumelden. In diesem Fall gelten die Abmeldebedingungen.

Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Für die evtl. Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen/seelischen Behinderungen ist eine Absprache mit dem Veranstalter erforderlich.

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

Die Anmeldung ist verbindlich. Der Teilnahmebeitrag wird in einer gesonderten Rechnung angefordert. Der Anspruch auf einen Platz besteht nur dann, wenn der Teilnahmebeitrag fristgerecht gezahlt ist und die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung und Gesundheitsbogen dem vorliegen.

Abmeldung

Bei einer Abmeldung des Kindes/Jugendlichen können 50% des Teilnahmebeitrages als Verwaltungsgebühr gefordert werden. Bei einer Abmeldung ab 14 Tage vor Ferienbeginn oder Nichtteilnahme wird der volle Teilnahmebeitrag einbehalten.

Rücktritt des Veranstalters

Wir behalten uns vor, Veranstaltungen bei zu geringer Teilnahme oder Krankheit der Durchführenden abzusagen. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden zurückerstattet.

Aufsichtspflicht

Für die Dauer des täglichen Aufenthaltes bei der Ferienmaßnahme wird die Aufsichtspflicht dem Träger der Maßnahme übertragen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes/Jugendlichen am Veranstaltungsort und endet beim Verlassen des Veranstaltungsortes.

Den Teilnehmer/innen kann altersentsprechend in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden. In dieser Zeit ist die Aufsicht eingeschränkt. Im Rahmen von Ausflügen dürfen die Teilnehmer/innen in Kleingruppen (mind. 3 Teilnehmer/innen) in einem vorher abgesprochenen Gebiet und einem bestimmten Zeitraum auch außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Betreuer/innen sein.

Ausschluss von und Beendigung der Maßnahme durch den Träger

Der Träger der Maßnahme ist berechtigt Ihr Kind von der Maßnahme teilweise oder ganz aus zu schließen, wenn dieses die Gruppe gefährdet, regelmäßig die geltenden Regeln missachtet und / oder den Anweisungen und Aufforderungen der Betreuer missachtet.

Bus, Bahn und Co

Im Rahmen der Ferienmaßnahmen können öffentliche Verkehrsmittel oder Mietfahrzeuge genutzt werden.

Falls in dringenden Fällen eine Fahrt im Fahrzeug der Betreuer/innen oder anderer beauftragter Personen notwendig wird, ist ein Schadensersatz – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

Zecken

Einige Maßnahmen finden im Freien (Wald, Wiese) statt. Sie erlauben mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldebogen, dass erfahrenes Personal der Maßnahme eine Zecke nach Sichtung bei Ihrem Kind entfernen darf. Sie werden am Ende des Tages darüber informiert und gebeten, die Ihnen mitgeteilte Stelle für einen angemessenen Zeitraum zu beobachten und bei Bedarf einen Arzt aufzusuchen.

Notfall / Medikamente

Im Notfall werden Sie vom Veranstalter informiert. Sofern Sie nicht erreichbar sind, dürfen ein zwingend notwendiger Eingriff bzw. eine erforderliche Notfallmaßnahme ausgeführt werden.

Medikamente

Benötigt Ihr Kind Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten, ist hierfür eine schriftliche Erlaubnis zu erteilen, in der Details zur Verabreichung durch den Arzt beschrieben werden, z.B. Einnahmezeit, Dosierung etc..

Ansteckende Krankheiten

Sollte Ihr Kind oder ein/e Familienangehörige/r innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme an einer ansteckenden/meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder noch leiden (z.B. Scharlach, Röteln, Windpocken, Norovirus) oder Kopfläuse entdeckt werden, kann Ihr Kind nur mit einer Genehmigung des Hausarztes teilnehmen.

Haftung

Im Rahmen von inhaltlichen Angeboten wird Ihr Kind mit neuen Situationen konfrontiert werden und neue Erfahrungen sammeln. Der Umgang von Materialien und Werkzeugen muss von Ihrem Kind evtl. geübt werden, z.B. das Schnitzen mit einem Schnitzmesser. Kleidung und andere mitgebrachte Gegenstände können verschmutzt und beschädigt werden. Weder Betreuer/innen noch der Veranstalter haften für so entstandene Schäden. Während der Maßnahme sollte Ihr Kind keinerlei Sachen von besonderem Wert mit sich führen, die für die Durchführung der Ferienmaßnahme nicht dringend notwendig sind (z.B. Schmuck, Handy, Kleidung, elektrische Geräte, Messer usw.). Für die Beschädigung bzw. das Abhandenkommen solcher Gegenstände wird seitens des Veranstalters der Maßnahme oder der verantwortlichen Mitarbeiter/innen keinerlei Haftung übernommen.

Spezifische Informationen zu benötigten Dingen für die einzelnen Projekte werden bei Bedarf in einem gesonderten INFOBLATT oder INFOBRIEF veröffentlicht.

Versicherung

Für Ferienmaßnahmen schließt die Gemeinde Langerwehe keine gesonderte Haftpflicht- oder Unfall-Versicherung ab. Es wird vorausgesetzt, dass Ihr Kind krankenversichert ist. Für Schäden, die Ihr Kind verursacht, haften Sie.

Der Bürgermeister



(Peter Münstermann)